

Stand: Oktober 2016

Hinweise zu den Anträgen von Mitteln aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Diese Bearbeitungshinweise gelten **ab Oktober 2016** und ersetzen die bisherigen Bearbeitungshinweise.

Der Stiftungsrat hat beschlossen, für die Vergabe der Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ab 01.10.2016 den Zuwendungsbetrag für die Grundausrüstung (Antrag G) wieder auf max. 1.000 € und für Leistungsberechtigte nach SGB II, XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wieder auf 300 € festzusetzen - **maßgebend ist der Antragseingang (Posteingangsstempel) beim KVJS.**

Zielsetzung Bundesstiftung:

Die Bundesstiftung verfolgt den Zweck, werdenden Müttern, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, Mittel für ergänzende Hilfen zur Verfügung zu stellen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft zu erleichtern (§ 2 Abs. 1 Stiftungsgesetz). Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen besteht nicht (§ 2 Abs. 2 Stiftungsgesetz).

Aus Stiftungsmitteln können für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, Hilfen gewährt werden, insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung, und die Betreuung des Kleinkindes (§ 4 Abs. 1 Stiftungsgesetz). Leistungen der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht (§ 4 Abs. 2 Stiftungsgesetz).

Die Hilfen der Bundesstiftung sind nach Art und Umfang immer bezogen auf die jeweils vorliegende besondere Lage des Einzelfalles. Wegen der unterschiedlichen Lebensverhältnisse können Entscheidungen ausschließlich unter Berücksichtigung der individuellen Situation getroffen werden.

A	
Anträge	<ul style="list-style-type: none">• bitte maschinell oder gut leserlich ausfüllen• Unterschrift der Beraterin und• Stempel der Beratungsstelle nicht vergessen• Unterlagen heften – nicht mit Büroklammer zusammenhalten!

	<p>Rechtzeitige Antragstellung liegt vor wenn der Antrag vor Geburt beim KVJS eingegangen ist. Vorankündigung durch die Beratungsstellen ist per Fax möglich. Sonderfälle: Ein vereinbarter Beratungstermin konnte wegen einer Frühgeburt oder der Erkrankung der Schwangeren nicht wahrgenommen werden. In diesen Fällen wird der Antrag als noch rechtzeitig anerkannt, wenn er innerhalb von vier Wochen nach dem lt. Mutterpass ursprünglichen Geburtstermin gestellt wird.</p> <p><u>Antrag U:</u> Ein Antrag kann zukünftig erst gestellt werden, wenn eine neue Wohnung gefunden wurde bzw. eine Wohnung in Aussicht steht. Ein Antrag U kann bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes gestellt werden. Voraussetzungen für Antrag U vgl. Stichwort ergänzende Hilfen</p> <p><u>Antrag A:</u> Ein Antrag A kann zu dem Zeitpunkt gestellt werden, ab dem die Aufnahme der unterbrochenen Ausbildung/des Studiums nachgewiesen werden kann, frühestens jedoch nach Ablauf der geltenden Mutterschutzfristen. Laut Mutterschutzgesetz dürfen werdende Mütter in den letzten 6 Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von 8 Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Diese Regelung gilt auch für Studentinnen. Eine Förderung ist bis Ende der Ausbildung oder längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes möglich.</p>
<p>Antragsarten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundausrüstung – Antrag G Zuwendungshöhe max. 1.000 € (bei Mehrlingsschwangerschaft erhöht sich der Betrag auf max. 850 € pro weiterem Kind) - bei Härtefällen 300 €. • ergänzende Hilfen Umzug – Antrag U • ergänzende Hilfen Ausbildung – Antrag A <p>vgl. auch Stichwort ergänzende Hilfen</p>

Altersvorsorgekosten	private Altersvorsorge im Rahmen einer Riesterrente werden als Ausgaben anerkannt – reine Lebensversicherungen nicht
Asylbewerberinnen	<p>Antragstellung i.d.R. als Härtefallregelung ist möglich. Der Antrag muss die Situation „Asylbewerberin“ benennen und den Wohnsitz in Baden-Württemberg dokumentieren.</p> <p>Anträge von Asylbewerberinnen, die sich in einer Landeserstaufnahmestelle (LEA) aufhalten, können bearbeitet werden, wenn Heimausweis / Laufzettel vorliegen. Die Schwangerschaft ist von der Beratungsstelle zu bestätigen.</p>
Aufbewahrungsfristen	5 Jahre – die Beratungsstellen und der KVJS haben die ihnen vorgelegten Unterlagen und Nachweise entsprechend aufzubewahren
Ausländische Antragstellerinnen	<p>Voraussetzungen für die Antragstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gesetzlich legaler Aufenthalt und 2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Baden-Württemberg <p>Mit Touristenvisum ist eine Antragstellung nicht möglich.</p> <p>Nachweis bei Unionsbürgern EU durch</p> <p>Zu 1. Kopie des gültigen Ausweises</p> <p>Zu 2. die Angabe der postalischen Adresse im Antrag</p> <p>Nachweis bei Drittstaatsangehörigen durch</p> <p>Zu 1. Kopie des gültigen Ausweises incl. des Aufenthaltstitels bzw. der Fiktionsbescheinigung</p> <p>Zu 2. die Angabe der postalischen Adresse im Antrag</p>
Auszahlung – Mitwirkung der Beratungsstellen	<p>Die Leistungen werden i.d.R. direkt an die Antragsberechtigten ausbezahlt. Bitte beachten, ob es sich bei der Bankverbindung um ein Pfändungsschutzkonto handelt.</p> <p>Laufende Geldleistungen bei Anträgen auf ergänzende Hilfe zur Unterstützung der Ausbildung werden quartalsweise nach Vorlage der Ausbildungsnachweise ausbezahlt. Hierfür haben die Antragsberechtigten <u>den Bera-</u></p>

	<p><u>tungsstellen</u> einen Nachweis über das Fortbestehen des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen; Studentinnen die Immatrikulationsbescheinigung.</p> <p>Die Information, dass das Ausbildungsverhältnis weiter besteht, kann per Post bzw. auch per e-mail an den KVJS weitergegeben werden, damit die Zahlungen erfolgen können.</p>
Auszubildende	Auszubildende erhalten bei Unterschreitung der jeweiligen Einkommensgrenze den vollen Satz bei Antrag G.
B	
BAFöG	80 % der BAFöG-Leistung ist Einkommen i.S.d. Stiftung
Belege	Von den Beratungsstellen sind alle Belege, durch die die Angaben im Antrag nachgewiesen werden, aufzubewahren.
Belege an KVJS	siehe Stichwort Unterlagen
Betreuungsgeld	ist Einkommen i.S.d. Stiftung
C	
D	
Doppelanträge	<p>liegen vor wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Antrag schon vorliegt (Erstantrag) <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. von der gleichen Antragstellerin <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. zur gleichen Schwangerschaft nochmals ein Antrag gestellt wird. <p>Bei Doppelanträgen wird über den ersten Antrag inhaltlich entschieden.</p> <p>Zum zweiten Antrag wird festgestellt dass es sich um einen Doppelantrag handelt, eine inhaltliche Entscheidung erfolgt nicht.</p> <p>Die beteiligten Beratungsstellen werden über die Doppelantragstellung informiert.</p>
E	
Eilentscheidung	Eilentscheidungen sind nur noch bei Anträgen auf Grund-

	<p>ausstattung möglich (Antrag G) – bei den Anträgen auf ergänzende Hilfen nicht mehr. Anträge U und A können nach Eilentscheidung im Normalantragsverfahren gestellt werden.</p> <p>Eilentscheidungen sind gem. § 218 StGB nur bis zur 14. Schwangerschaftswoche zulässig.</p> <p>Auch bei Eilentscheidungen gelten die Einkommensgrenzen.</p> <p>Die Beratungsstellen nehmen eine Einkommensschätzung bei der Beratung vor – Maßstab ist die Plausibilität der Angaben der Antragsberechtigten.</p> <p>Eilentscheidungen sind in Ihrer Zusage verbindlich.</p> <p>Den Beratungsstellen steht das Berechnungsmodell für die Einkommensgrenzen auf der Homepage des KVJS hierzu zur Verfügung.</p> <p>Nachträglich sind die erforderlichen Unterlagen und Anträge zeitnah an den KVJS nachzureichen.</p> <p>Maximalbeträge bei Eilentscheidungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1.000 € - 300 € bei Leistungsbezieherinnen SGB II, XII und Asylbewerberleistungsbezug <p>Im Rahmen der Modellphase wird evaluiert, ob sich das Verfahren in der Praxis bewährt.</p>
<p>Einkommen / Einkommensgrenze</p>	<p>eine Überschreitung der Einkommensgrenze <u>ist nicht möglich</u> – die bisherige Regelung mit Überschreitung von 150 € und entsprechender Leistungskürzung findet keine Anwendung mehr.</p> <p>Ergänzend zum Nettoarbeitsverdienst bitte für statistische Auswertungen künftig auch den Bruttoarbeitsverdienst angeben.</p> <p>Die Antragsformulare wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Abfindungen</p> <p>Im Monat des Geldzuflusses ist die Abfindungssumme</p>

als Einkommen zu sehen. Der nicht verbrauchte Teil der Abfindung wächst ab dem Folgemonat dem Vermögen zu.

Aufwandsentschädigungen / Spesen

zählen nicht zum Einkommen i.S.d. Stiftung

Einkommen als Einmalzahlung

Sofern ausländische Studentinnen die Unterstützungsleistungen für einen längeren Zeitraum als Einmalzahlung erhalten, wird zur Ermittlung des Einkommens diese Einmalzahlung durch die Anzahl der Monate geteilt, für die sie bestimmt ist.

Einmalzahlungen / Prämien zum Lohn

werden auf 12 Monate umgerechnet als Einkommen gerechnet

Euro-Beträge

sind auf volle Euro auf- oder abgerundet anzugeben

Pfändung des Einkommens

Einkommensteile, die der Pfändung unterliegen z.B. Lohnpfändung, zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen.

Pflegekinder

Durch das Jugendamt zugewiesene Pflegekinder werden bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigt.

Pflegemutterbezogene Bestandteile der Zahlungen des Jugendamtes sind Einkommen der Pflegemutter / der Pflegefamilie i.S.d. Stiftung.

Kindsbezogene Bestandteile der Zahlungen des Jugendamtes sind Einkommen des Kindes.

stark schwankendes Einkommen:

- Von einem stark schwankenden Einkommen ist auszugehen, wenn der Verdienst mehr als plus oder minus 20% monatlich abweicht.
- In diesem Fall, sind Verdienstnachweise der letzten 6 Monate beizufügen.

Ungeborene Kinder

Bei **Mehrlingsgeburten** werden das Zweite und allen wei-

	<p>teren ungeborenen Kinder als Kinder bei der Berechnung der Einkommensgrenze berücksichtigt.</p> <p>Urlaubs- oder Weihnachtsgeld werden nicht als Einkommen gerechnet</p> <p>Vermögenswirksame Leistungen (VL) In der Lohnbescheinigung ausgewiesene VL (Arbeitnehmer und Arbeitgeberanteil zusammen) können bis zu einem Betrag von mtl. 100 € vom Einkommen abgesetzt werden.</p>
Elterngeld	<p>ist Einkommen i.S.d. Stiftung Anrechnungsfrei bleiben 300 €, bei Aufteilung des Elterngeldes auf 2 Jahre bleiben 150 € anrechnungsfrei.</p>
ergänzende Hilfen – Anträge A und U	<p>gibt es in der alten Form nicht mehr</p> <p>Seit dem 1.10.2014 können zudem Mittel aus der Bundesstiftung beantragt werden für:</p> <p><u>Kautions- und Umzugskosten - Antrag U</u></p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die Geburt des Kindes ist ein Wohnungswechsel erforderlich • Antrag auf Gewährung aus Mitteln der Bundesstiftung während der Schwangerschaft • die geltenden Einkommensgrenzen werden nicht überschritten • bewilligter Antrag G <p>Der Antrag kann erst dann gestellt werden, wenn ein neuer Mietvertrag abgeschlossen wird bzw. wenn eine neue Wohnung in Aussicht steht und die entstehenden Kosten kalkulierbar sind.</p> <p><u>Leistungen:</u> Kaution (max. 3 Monatskaltmieten) und zusätzlich bis zu einer Höhe von 1.000 € je nach individuellem Bedarf Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> •den Umzug •für Renovierungsarbeiten •für Einrichtungsgegenstände

	<p>Die Antragstellung (Eingang beim KVJS) muss vor der Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes erfolgt sein.</p> <p><u>Schwangere, die sich in Ausbildung befinden - Antrag A</u></p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Gewährung aus Mitteln der Bundesstiftung während der Schwangerschaft • die geltenden Einkommensgrenzen werden nicht überschritten • Regelmäßig Ausbildungsnachweise und Nachweise der Kinderbetreuungskosten • bewilligter Antrag G <p>Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung zur Lebensführung bis max. 400 € mtl. • 50 % der Kinderbetreuungskosten bis max. 250 € mtl. <p>bis zum Ausbildungsende bzw. bis längstens zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes</p> <p>Ausländische Studentinnen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung zur Lebensführung i.H. des Differenzbetrages zwischen maximalem BAFöG-Satz zzgl. evtl. gewährtem Kinderzuschlag und der Einkommensgrenze. Max. BAFöG-Satz bis 12/2015 670 €, Kinderzuschlag für das 1. Kind das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat 113 €, für jedes weitere Kind 85 €. • 50 % der Kinderbetreuungskosten bis max. 250 € mtl. <p>bis zum Ausbildungsende bzw. bis längstens zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes</p>
(Existenz-) Gründungszuschuss § 57 SGB III	ist Einkommen i.S.d. Stiftung
F	
Fahrtkosten	können nicht bei Ausgaben anerkannt werden – diese werden schon steuerrechtlich berücksichtigt

Fehlgeburt	<p>Bei Fehl- oder Totgeburt werden bereits bewilligte Leistungen nicht zurückgefordert.</p> <p>Bei einem künftigen Antrag werden diese Leistung nicht angerechnet.</p>
G	
Geburtsurkunde	<p>bei Anträgen auf ergänzende Hilfe(Anträge A oder U) ist eine Kopie der Geburtsurkunde dem KVJS vorzulegen</p>
H	
Härtefälle	<p>Leistungsberechtigte nach SGB II oder SGB XII sowie Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten auf Nachweis, dass ihr notwendiger Bedarf als Schwangere nicht durch kommunale Leistungen gedeckt werden kann, Leistungen aus der Bundesstiftung in der Regel in Höhe von 300 €.</p> <p>Im Antrag ist auf den „Härtefall“ zu verweisen und der trotz der SGB-Leistung noch offene Bedarf ist von der Beratungsstelle zu bestätigen.</p> <p>Die Leistungen aus der Bundesstiftung in der Regel in Höhe von 300 € werden somit ergänzend zu den kommunalen Leistungen gewährt. Bereits vorliegende Anträge, über die noch nicht abschließend entschieden wurde, werden ab sofort entsprechend behandelt.</p> <p>Ausnahmeregelungen:</p> <p>Schwangere, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Sozialleistungen nach SBG II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, aber <u>aus aufenthaltsrechtlichen Gründen derzeit keinen entsprechenden Antrag stellen</u>, erhalten den Förderbetrag in Höhe von derzeit max. 1.000 € aus Mitteln der Bundesstiftung.</p> <p>Bundesstiftungsleistungen werden zudem in Höhe von max. 1.000 € gewährt, wenn andere Hilfe oder Hilfe von dritter Stelle <u>nicht oder nicht rechtzeitig zur Bedarfsdeckung</u> zur Verfügung steht. Maßgeblicher Bedarfszeitraum</p>

	<p>ist (spätestens) der Geburtstermin.</p> <p>Von nicht rechtzeitiger Hilfe kann ausgegangen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn zwischen dem Zeitpunkt der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle und dem Geburtstermin nur noch 8 Wochen oder weniger liegen <u>und</u> keine laufende Leistung nach SGB II/XII bezogen wird <u>und</u> bei der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle noch kein Antrag auf Sozialleistung gestellt wurde. • wenn zwischen dem Zeitpunkt der ersten Vorsprache bei der Beratungsstelle und dem Geburtstermin 4 Wochen oder weniger liegen und bereits laufende Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden. •
I	
J	
K	
Kinderbetreuungskosten	wenn nachgewiesen (Verträge) können diese bei den Ausgaben anerkannt werden
Kindergeld	ist Einkommen i.S.d. Stiftung
Kinderzuschlag	Kinderzuschläge zählen nicht zum Einkommen
L	
M	
Maklergebühren	können nicht anerkannt werden
Meisterschule	Die Kosten der Meisterschule können im Antrag „unter Ausgaben“ aufgeführt werden (monatlich umgerechnet), sie werden berücksichtigt.
Mietkosten	Es wird die monatliche Kaltmiete anerkannt.
Mutterpass	Bei Eilentscheidungen ist die Vorlage einer Kopie des Mutterpasses erforderlich.
N	
Nebenkosten Miete	Betriebs- und Nebenkosten sind pauschaliert auf 150 € Grundbetrag und zusätzlich 20 € pro in der Gemeinschaft lebendes Mitglied.
O	

P	
Pflegekassenleistungen nach SGB XI	sind kein Einkommen i.S.d. Stiftung
Q	
R	
S	
Schülerinnen/ Studentinnen	Schülerinnen und Studentinnen erhalten bei Unterschreitung der jeweiligen Einkommensgrenze den vollen Satz bei Antrag G.
SGB Leistungen	bei Antrag U sind diese vorrangig vor den Stiftungsleistungen zu beantragen
Stichtagsregelung	<p>Stichtag für die Neuausrichtung der Bundesstiftung ist der 01.10.2014.</p> <p>Anträge auf Gewährung von ergänzenden Mittel für Umzug und Sicherstellung der Ausbildung können erst ab 01.10.2014 gestellt werden – Voraussetzung ist aber auch hier, dass der Grundantrag auch erst ab 01.10.14 gestellt werden kann.</p> <p>Bewilligte Anträge vor dem 01.10.14 ermöglichen nicht eine Antragstellung auf ergänzende Hilfen ab 01.10.14.</p> <p>Für die reduzierten Beträge ab 01.10.2016 ist bei der Antragsstellung der Posteingangsstempel beim KVJS maßgebend.</p>
Studienkredite	sind kein Einkommen i.S.d. Stiftung
T	
U	
Unterhalt	ist Einkommen i.S.d. Stiftung
Unterhaltszahlungen	<p>können für Kinder die im Inland leben berücksichtigt werden.</p> <p>Unterhaltszahlungen die gegenüber der Beratungsstelle durch einen Unterhaltstitel, ein Anwaltsschreiben oder ein Schreiben des Jugendamtes belegt werden, können in der tatsächlich gezahlten Höhe anerkannt werden.</p> <p>Durch Kontoauszüge oder andere Unterlagen nachgewiesenen Unterhaltszahlungen können bis max. 225.-€ aner-</p>

	<p>kannt werden.</p> <p>Werden zusätzlich Unterhaltsrückstände mitbezahlt, so werden diese bei beiden oben genannten Konstellationen anerkannt.</p> <p>Aus dem Antrag muss sich eindeutig ergeben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass der Unterhalt für ein in Deutschland lebendes Kind gezahlt wird, 2. welche Nachweise der Beratungsstelle über die Zahlungen vorliegen 3. die Höhe der monatlichen Zahlungen <p>Die Vorlage von Unterlagen ist dann in der Regel nicht erforderlich.</p>
<p>Unterlagen</p>	<p>Grundsätzlich haben die Beratungsstellen die notwendigen Unterlagen einzusehen, zu prüfen und ggf. aufzubewahren. Siehe auch bei Aufbewahrungsfristen, Belege.</p> <p>An den KVJS sind zu senden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kopie des Ausweises um Irrtümer bei der Namensschreibung zu vermeiden • Kopie Mutterpass bei Eilentscheidungen • Kopie Verdienstnachweis • ggf. bei Selbständigkeit Bestätigung des Steuerberaters bzgl. der Privatentnahme aus dem Betrieb • ggf. Bestätigung sonstiger Einkünfte • Verträge bei Kinderbetreuung bei Anträgen auf Unterstützung bei der Ausbildung und bei Geltendmachung bei notwendigen Ausgaben (vgl. Punkt 5 der Anträge). • Kopie des Ausbildungsvertrages bzw. Immatrikulationsbescheinigung bei Anträgen auf Unterstützung bei der Ausbildung.
<p>V</p>	

Vermögensfreigrenze	pauschal 2.600 €
Vermögen	Eine selbstbewohnte Eigentumswohnung oder ein selbstbewohntes Einfamilienhaus gelten nicht als Vermögen. Besitzen die Antragstellerin oder der Partner weitere Eigentumswohnungen oder handelt es sich bei dem Haus um ein Mehrfamilienhaus, so sind alle nicht selbst genutzten Wohnungen Vermögen.
Verpflichtungsermächtigung	ist ein ausländerrechtliches Steuerungsinstrument bei Familiennachzug (§ 68 AufenthG). Wenn wegen einer abgegebenen Verpflichtungsermächtigung keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beantragt werden wird dies akzeptiert. Eine Antragstellung ist möglich.
vertrauliche Geburt	Leistungen aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sind bei vertraulicher Geburt derzeit nicht möglich. Sollte die Bundesstiftung auf Bundesebene hier eine Änderung der Vergaberichtlinien vorsehen, wird darüber unmittelbar informiert.
W	
Wellcome	Kosten für das Programm Wellcome werden nicht über die Bundesstiftung bezuschusst. Da das Programm nach der Geburt greift, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, hierfür einen Antrag bei der Landesstiftung „Familie in Not“ zu stellen.
X	
Y	
Z	
Zinsbescheinigung	bei Wohnungseigentum ist die Vorlage einer Zinsbescheinigung - nicht Tilgung – erforderlich